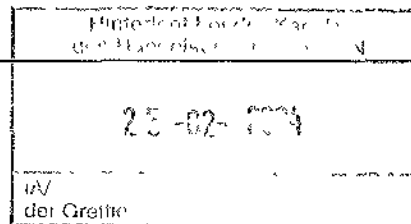




**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist**



04037099



Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 03/03/2004 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname : Sägewerk Gebrüder Hoffmann

Rechtsform Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz 4783 St.Vith, Atzerath Nr. 34

Unternehmensnr 417144837

Gegenstand Beschlüsse im Hinblick auf die neue Gesetzgebung - Anpassung der Satzungen an die neue Gesetzgebung

der Urkunde :

Analytischer Auszug der Urkunde des Notars Edgar HUPPERTZ in St.Vith vom sechsten Februar zweitausendvier, registriert vier Blatt, ohne Zusatz in St Vith am folgenden dreizehnten Februar, Band 200, Blatt 72, Fach 6. Erhoben . funfundzwanzig Euro. Der Einnehmer i.V. Andres E.

Auf Grund dieser Urkunde ist eine außerordentliche Generalver-sammlung der Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung „Sägewerk Gebrüder Hoffmann“, mit dem Gesellschaftssitz in 4783 St.Vith, Atze-rath Nr. 34, abgehalten worden.

Es wurde folgendes beschlossen :

Erster Beschluss.

Die Generalversammlung beschloss einstimmig .

- 1.dass die Gesellschaft Verwalterin oder Geschäftsführerin einer Gesellschaft sein kann;
- 2.dass Gesellschaften Verwalter oder Geschäftsführerin in ihrer Ge-sellschaft sein kann;
- 3 dass gemass den gesetzlichen Bestimmungen Generalversamm-lungen schriftlich abgehalten werden können.

Zweiter Beschluss.

In Ausführung dieser Beschlüsse und um die Satzungen an die neue Gesetzgebung anzupassen beschloss die Generalversammlung folgende Satzungsänderungen .

1 Artikel 1, Neufassung des zweiten Absatzes .

Alle Schriftstücke, Rechnungen und Dokumente der Gesellschaft und ihre Veröffentlichungen müssen vor oder hinter der Firmenbe-zeichnung ausgeschrieben die Worte "Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung" , oder „société privée à responsabilité limitée" oder die Abkürzung "PGmbH" oder "SPRL" sowie den Sitz, die Unternehmensnummer und gegebenenfalls die Mehrwertsteuer-nummer tragen.

2 Artikel 3, Hinzufügen eines letzten Absatzes :

Sie kann ebenfalls als Verwalter oder Geschäftsführer einer Gesell-schaft handeln.

3.Artikel 6, Neufassung :

Das Kapital wurde vollständig gezeichnet.

4 Artikel 7, Neufassung :

Bei der Gründung der Gesellschaft betrug das Kapital dreihundert-tausend Franken
Durch Generalversammlung vom neunundzwanzigsten Dezember neunzehnhundertdreundachtzig wurde das Kapital um fünfzehn Millionen Franken erhöht.

Durch Generalversammlung vom zweiten Juli neunzehnhundert-sechundachtzig, bestätigt durch Generalversammlung vom achten September neunzehnhundertsechundachtzig, wurde das Kapital um zwei Millionen Franken erhöht.

Durch Generalversammlung vom achtundzwanzigsten Mai zwei-tausendeins wurde das Kapital um einhundertsiebenundvierzigtausendsieben Franken erhöht und in Euro umgewandelt.

5 Artikel 11, Neufassung des ersten Absatzes :

Die unentgeltliche oder entgeltliche Abtretung von Gesellschaftsan-teilen sowie die Übertragung derselben von Todeswegen bedarf der Zustimmung und Genehmigung von wenigstens der Hälfte der Ge-sellschafter, die wenigstens drei Viertel des Kapitals besitzen, wo-bei die Anteile deren Abtretung vorgeschlagen ist, nicht zur be-rücksichtigen sind.

6. Artikel 11, Streichung des zweiten Absatzes :

7. Artikel 12, Neufassung des Absatzes 7 :

Im Falle der Ausübung des Vorkaufsrechtes hat der veräußerung-willige Gesellschafter innerhalb von drei Monaten nach der Durch-führung der Generalversammlung die Gesellschaftsanteile gemäss den Bestimmungen des Artikels 233 und 250 des Gesetzbuches der Gesellschaften an die Erwerber zu übertragen.

8. Artikel 14, Neufassung :

Falls die Abtretung oder Übertragung von Gesellschaftsanteilen un-ter Lebenden abgelehnt wird, sind die Bestimmungen des Artikels 251 des Gesetzbuches der Gesellschaften anwendbar

9 Artikel 15, Neufassung des ersten Absatzes :

Die Erben und Vermächtnisnehmer, die in Ermangelung einer Zu-stimmung der überlebenden Gesellschafter nicht Gesellschafter werden können, haben Anspruch auf den Wert der ihnen durch Erb-schaft übertragenen Anteile.

10. Artikel 16, Neufassung .

Alle Übertragungen gelten der Gesellschaft und Dritten gegenüber erst nach Eintragung in das Gesellschaftsregister gemäss den Be-stimmungen des Artikels 233 des Gesetzbuches der Gesellschaften

11. Artikel 18, Einfügen eines neuen zweiten Absatzes :

Die Geschäftsführung kann ebenfalls durch eine moralische Person gewährleistet werden, welche verpflichtet sein wird, einen ständi-gen Vertreter zu benennen

12. Artikel 18, Streichung der beiden letzten Absätze

13 Artikel 19, Neufassung .

Die Geschäftsführer können durch Beschluss der Generalversamm-lung abberufen werden.

14. Artikel 20, Streichung des Absatzes 2 :

15 Artikel 20, Streichung des Absatzes 3 .

16. Artikel 24, Neufassung des dritten Absatzes :

Falls die Gesellschaft nicht den Bestimmungen der Artikel 15 und 141 des Gesetzbuches der Gesellschaften entspricht, muss sie den Bestimmungen dieses Gesetzbuches gemäss einen oder mehrere Kommissare bezeichnen.

17. Artikel 27, Hinzufügen eines neuen letzten Absatzes .

Im Falle eines einstimmigen Beschlusses der Gesellschafter kann die Generalversammlung auch in schriftlicher Form gemäss den ge-setzlichen Bestimmungen abgehalten werden

18 Artikel 31, Neufassung :

Jeder Anteil gibt Anrecht auf eine Stimme, unter Vorbehalt gesetz-licher Einschränkungen.

19. Artikel 35, Neufassung des fünften Absatzes .

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 03/03/2004- Annexes du Moniteur belge

Betreffend des Inventars und der Bilanzen nebst Gewinn- und Ver-lustrechnungen gelten die Vorschriften des Gesetzbuches der Ge-sellschaften.

20.Artikel 37, Neufassung des letzten Absatzes :µ

Wenn infolge von Verlusten das Gesellschaftskapital nur einen Wert darstellt, der geringer als sechstausendzweihundert Euro ist, wird die Gesellschaft auf Antrag jeder interessierten Partei aufge-*lost*.

21.Artikel 39, Neufassung :

Im übrigen gelten für alles, was in den gegenwärtigen Statuten nicht vorgesehen ist, die im Gesetzbuch der Gesellschaften enthal-tenen Vorschriften.

Dritter Beschluss.

Die Generalversammlung nahm Kenntnis von der Bezeichnung des Herrn Werner HOFFMANN als ständiger Vertreter der Kommandit-gesellschaft auf Aktien „ADMIPART“.

Fur analytischen Auszug

Edgar HUPPERTZ, Notar

Akte gleichzeitig hinterlegt : Ausfertigung der Urkunde, koordinierte Satzungen

